



An
die/den Vorsitzende/n der
Externistenprüfungskommission
Mittelschule

Eingabegebühr entrichtet
(Schulstempel)

ANSUCHEN UM ZULASSUNG ZUR EXTERNISTENPRÜFUNG
(ausgenommen Externistenprüfungen im Rahmen des häuslichen Unterrichtes)
gemäß § 42 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 iVm § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 3 der
Externistenprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 362/1979, jeweils in der geltenden Fassung

Ich ersuche um Zulassung meines Sohnes/meiner Tochter zur Externistenprüfung wie folgt:
(Bitte die freien Felder ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen)

Daten des Prüfungskandidaten

Familien- oder Nachname und Vorname	
_____	_____
geb. am	Staatsbürgerschaft
Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Sozialvers. Nr. _____

zuletzt besuchte Schule/Schulstufe/Schuljahr	

Wohnadresse (Postleitzahl, Straße, Stiege, Tür)	

Daten des/der Erziehungsberechtigten

Familien- oder Nachname und Vorname	
_____	_____
geb. am	Staatsbürgerschaft

Wohnadresse (Postleitzahl, Straße, Stiege, Tür)	

Telefon-Nr./Handy-Nr.	

E-Mail-Adresse	

I. Schulart

Mittelschule

II. Lehrplan

Lehrplan der Mittelschule gemäß Anlage 1/IV. Teil Z. 2 lit. a, b, c oder d der Verordnung über die Lehrpläne der Neuen Mittelschulen, BGBl. II. Nr. 185/2012 idgF, (Studentafeln siehe Beilagen 2 bis 6):

- a) mit sprachlich, humanistisch, geisteswissenschaftlichem Schwerpunktbereich
- b) mit naturwissenschaftlich, mathematischem Schwerpunktbereich
- c) ökonomisch, lebenskundlichem Schwerpunktbereich
- d) mit musisch-kreativem Schwerpunktbereich
- e) ohne Führung eines Schwerpunktbereiches

III. Art der Externistenprüfung (§ 1 Abs. 1 Z. 1, 2, oder 3 Externistenprüfungsverordnung)

1. über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Schulstufen einer Schulart (bitte die betreffenden Pflichtgegenstände eintragen)

5. Schulstufe 6. Schulstufe 7. Schulstufe 8. Schulstufe

2. über einzelne Schulstufen der Schulart Mittelschule
(bitte die gewünschte/n Schulstufe/n der Mittelschule ankreuzen)

5. Schulstufe 6. Schulstufe 7. Schulstufe 8. Schulstufe

3. über die Schulart Mittelschule (umfasst den Lehrstoff aller Pflichtgegenstände aller Schulstufen)

IV. Gewähltes Leistungsniveau in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen

Deutsch	<input type="checkbox"/> Standard AHS ¹	<input type="checkbox"/> Standard
Mathematik	<input type="checkbox"/> Standard AHS	<input type="checkbox"/> Standard
LF: Englisch	<input type="checkbox"/> Standard AHS	<input type="checkbox"/> Standard

¹Die Lehrplananforderungen der vertieften Allgemeinbildung entsprechen jenen der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule

V. Gewählte 2. Fremdsprache bei sprachlich, humanistisch, geisteswissenschaftlichem Schwerpunktbereich:

VI. Prüfungsgebiet Religion

Ich ersuche auch um Zulassung im Prüfungsgebiet „Religion“

Prüfungskandidaten, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, können auch um Zulassung zur Externistenprüfung aus dem Prüfungsgebiet Religion ansuchen, sofern zur Zeit des Ansuchens an der Schule, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, Religionsunterricht dieser gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft abgehalten wird (§ 2 Abs. 3 Externistenprüfungsverordnung).

VII. Terminvorschlag/Terminvorschläge für die (Teil-)Prüfung/en

Für die Zulassung zur ersten Teilprüfung/ zur Prüfung beantrage ich folgende/n Prüfungstermin/e:

1. _____ 2. _____ 3. _____
4. _____ 5. _____ 6. _____

VI. Ich ersuche um Befreiung von folgenden Prüfungsgebieten

Dem Antrag sind folgende Dokumente anzuschließen:

1. Geburtsurkunde
2. Meldezettel
3. letztes Jahreszeugnis bzw. allfällige/s Externistenprüfungszeugnis/se
4. Zeugnis/se bzw. Schulbesuchsbestätigung/en oder Externistenprüfungszeugnis/se als Nachweis zum Antrag auf Befreiung von Prüfungsgebieten

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Informationen zur Externistenprüfung:

Rechtliche Grundlagen:

Externistenprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 362/1979

Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idgF

(die folgenden Paragraphenangaben beziehen sich auf die Externistenprüfungsverordnung, sofern nicht explizit auf das SchUG verwiesen wird)

I. An allgemeinbildenden Pflichtschulen gibt es folgende Arten von Externistenprüfungen:

1. Externistenprüfungen über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Stufen einer Schulart (Form, Fachrichtung) (§ 1 Abs. 1 Z. 1)

Damit können über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände nach dem Lehrplan der gewünschten Schulart über eine oder mehrere Schulstufen Externistenprüfungen abgelegt werden. Als häufigster Anwendungsfall kommen im Zuge von Nostrifizierungsverfahren ausländischer Zeugnisse auferlegte Ergänzungsprüfungen zur Erlangung der Gleichstellung des betreffenden Zeugnisses mit einem Zeugnis im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes in Betracht.

2. Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen einer Schulart (Form, Fachrichtung) gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2

Die Externistenprüfung umfasst die Pflichtgegenstände gemäß der Stundentafel der betreffenden Schulart. Freigenstände oder verbindliche bzw. unverbindliche Übungen sind nicht Gegenstand der Prüfung und dürfen auch am Zeugnis nicht angeführt werden.

Diese Form der Externistenprüfung kommt vor allem dann in Betracht, wenn Schüler im Rahmen ihres Schulbesuches einzelne Pflichtgegenstände nicht oder mit „Nicht genügend“ abgeschlossen haben. Bereits positiv absolvierte Unterrichtsgegenstände werden unter Vorlage des betreffenden Jahreszeugnisses angerechnet. Nach erfolgreicher Absolvierung der Externistenprüfung wird ein Externistenprüfungszeugnis über die betreffende Schulstufe ausgestellt.

3. Externistenprüfungen über eine Schulart (Form, Fachrichtung) gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3

Die Externistenprüfung über eine Schulart umfasst den Lehrstoff sämtlicher Pflichtgegenstände aller Schulstufen der betreffenden Schulart.

4. Externistenprüfungen können nur über den Lehrstoff eines Lehrplanes abgelegt werden, der nicht länger als drei Jahre vor der Prüfung außer Kraft getreten ist. Legt der Prüfungskandidat eine Externistenprüfung über mehrere Schulstufen ab, so verlängert sich diese Frist für die vorhergehenden Schulstufen um den entsprechenden Zeitraum.

II. Über folgende Unterrichtsgegenstände ist die Ablegung einer Externistenprüfung an der Mittelschule unzulässig § 1 Abs. 2

1. Bewegung und Sport (5. bis 7. Schulstufe)
2. Werkerziehung -Technisches Werken, textiles Werken (5. bis 7. Schulstufe)

In Bewegung und Sport und Werkerziehung (Textiles Werken, Technisches Werken) ist die Ablegung einer Externistenprüfung zulässig, sofern der Nachweis über den Abschluss der 8. Schulstufe erbracht werden soll.

III. Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung § 2

Das Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung ist mit dem auf der Homepage der Prüfungsschulen bzw. der Bildungsdirektion abrufbaren Formblatt vollständig ausgefüllt und

unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Prüfungsschule einzubringen (persönliche Übergabe, Postweg, Telefax, nicht jedoch per E-Mail).

IV. Voraussetzung für die Zulassung zur Externistenprüfung § 3

Der Prüfungskandidat darf zum (ersten) Prüfungstermin nicht jünger sein als ein Schüler bei Absolvieren des betreffenden Bildungsganges ohne Wiederholen und oder Überspringen von Schulstufen wäre. Auch eine allfällige vorzeitige Aufnahme in die Volksschule hat daher außer Betracht zu bleiben.

Hat der Schüler vorher eine Schule besucht und eine oder mehrere Schulstufen nicht erfolgreich abgeschlossen, darf er zur Externistenprüfung frühestens 12 Monate nach der zuletzt nicht erfolgreich abgeschlossenen Schulstufe antreten (Bsp.: Jahreszeugnis ausgestellt am 7. Juli 2023, frühester Prüfungsantritt: 8. Juli 2024)

V. Befreiung von Prüfungsgebieten § 4

Prüfungskandidaten, die über einen das Prüfungsgebiet bildenden Pflichtgegenstand ein Jahres- oder eine Schulbesuchsbestätigung mit einer Beurteilung (§ 24 Abs. 2 SchUG) einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule oder ein Externistenprüfungszeugnis vorlegen können, sind von der Ablegung der Externistenprüfung in diesem Bereich zur Gänze oder zum Teil zu befreien, soweit damit der Nachweis der Beherrschung des Prüfungstoffes gegeben ist. (Lehrstoffübereinstimmung, annähernd gleiches Stundenausmaß).

VI. Anzuwendender Lehrplan § 7 Abs. 3

1. Externistenprüfungen können nur über den Lehrstoff eines geltenden Lehrplanes oder eines Lehrplanes abgelegt werden, der nicht länger als drei Jahre vor der Ablegung der Externistenprüfung außer Kraft getreten ist. Bei Externistenprüfungen über mehrere Schulstufen gilt die Frist von drei Jahren nur für die letzte Schulstufe und verlängert sich für die vorhergehenden Schulstufen um den entsprechenden Zeitraum.

2. Über Schulversuchs(lehr)pläne oder über Lehrpläne mit schulautonomen Lehrplanbestimmungen ist die Ablegung einer Externistenprüfung unzulässig. Externistenprüfungen dürfen nur über die subsidiäre (verordnete) Stundentafel des in Betracht kommenden Lehrplanes abgelegt werden.

VII. Prüfungskommission § 5 Abs. 2

Die Prüfungskommission besteht aus dem Schulleiter/der Schulleiterin oder einer/einem von dieser/diesem zu bestimmenden Lehrer/in als Vorsitzender/Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Lehrern der in Betracht kommenden Prüfungsgegenstände.

VIII. Zulassungsentscheidung § 2 Abs.5

Über das Ansuchen entscheidet der/die Vorsitzende der Prüfungskommission mittels schriftlicher Entscheidung inklusive Rechtsmittelbelehrung. In der Entscheidung sind die Prüfungsgebiete, die Prüfungsform (schriftlich/mündlich/praktisch) und die Prüfungsdauer sowie der/die Prüfungstermin/e festzulegen.

X. Rechtsmittel gegen die Zulassungsentscheidung (Widerspruch) § 71 Abs. 1 SchUG

Gegen die Zulassungsentscheidung ist ein Widerspruch zulässig, der innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich in jeder technisch möglichen Form (nicht jedoch mit E-Mail) bei

der Externistenprüfungskommission der Schule einzubringen ist. Über den Widerspruch entscheidet die Bildungsdirektion Salzburg.

X. Prüfungstermin § 10

Die Externistenprüfung kann entweder zu einem Termin oder zu mehreren aufeinanderfolgenden Terminen abgelegt werden. Im Ansuchen kann ein Terminvorschlag für die Prüfung bzw. können Terminvorschläge für die Teilprüfungen bekanntgegeben werden. Der Prüfungstermin für die Externistenprüfung bzw. die Prüfungstermine für die einzelnen Teilprüfungen sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festzusetzen. Die Festsetzung hat dem Antrag des Prüfungskandidaten zu entsprechen, sofern die Durchführung der Prüfungen organisatorisch möglich ist und der Vorsitzende und die Prüfer voraussichtlich zur Verfügung stehen.

XI. Prüfung/Vorlage eines Lichtbildausweises § 11 Abs. 1

Der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin hat sich zu Beginn jeder schriftlichen Klausurarbeit und/oder mündlichen (Teil-)Prüfung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen, sofern er nicht einem Mitglied der Prüfungskommission oder der aufsichtsführenden Person bekannt ist.

XII. Externistenprüfungszeugnis (§ 20)

Die Ausstellungserfordernisse sind in § 20 der Externistenprüfungsverordnung festgelegt.

Besonders zu beachten ist:

Die Externistenprüfungszeugnisse über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände, über einzelne Schulstufen einer Schulart und über eine Schulart sind gemäß den Anlagen 2, 3, und 4 der Externistenprüfungsverordnung zu gestalten.

Bei Externistenprüfungen über eine Schulstufe einer Schulart bzw. über eine Schulart kann ein Externistenprüfungszeugnis nur dann bzw. erst dann ausgestellt werden, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin alle Prüfungsgebiete gemäß der Zulassung absolviert hat.

In das Externistenprüfungszeugnis sind keine Zeugnisvermerke gemäß der Zeugnisformularverordnung aufzunehmen (bspw. Berechtigung zum Aufsteigen, erfolgreicher Abschluss der Schulstufe, Berechtigung zum Wiederholen der Schulstufe).

Im Falle der Zulässigkeit einer Wiederholung der Externistenprüfung ist folgender Vermerk aufzunehmen: Er/Sie ist zur Ablegung einer Wiederholung aus dem/den Prüfungsgebieten frühestens zuzulassen.

Wird mit der Ablegung der Externistenprüfung der erfolgreiche Abschluss der letzten Schulstufe einer Schulart (Form, Fachrichtung) verbunden, so kann der Prüfungskandidat ein Abschlusszeugnis gemäß Anlage 5 verlangen.

XIII) Rechtsmittel gegen nicht bestandene Externistenprüfung § 71 Abs. 2 lit. f SchUG

Wenn der Prüfungskandidat in einem oder mehreren Prüfungsgebieten mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist, sodass die Gesamtbeurteilung der Externistenprüfung auf „nicht bestanden“ zu lauten hat, hat der Schulleiter/die Schulleiter eine dementsprechende Entscheidung inclusive Rechtsmittelbelehrung zu erlassen und den Erziehungsberechtigten nachweislich zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist ein Widerspruch zulässig, der innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung schriftlich in jeder technisch möglichen Form (nicht jedoch mit E-Mail) bei der Externistenprüfungskommission der Schule einzubringen ist. Über den Widerspruch entscheidet die Bildungsdirektion Salzburg.

XIV. Wiederholung der Prüfung:

Wenn ein Prüfungskandidat die Externistenprüfung nicht besteht, ist er von der Prüfungskommission frühestens nach zwei Monaten und spätestens nach vier Monaten zu einer Wiederholung dieser Prüfung zuzulassen. Bei der Festlegung des Termines ist auf die bei der Prüfung festgestellten Mängel und die für die Beseitigung dieser Mängel erforderliche Zeit Bedacht zu nehmen. Sofern der Prüfungstermin in die Hauptferien fällt, ist er am Beginn des folgenden Schuljahres festzusetzen.

Positiv beurteilte Klausurarbeiten sind nicht zu wiederholen.

Eine Wiederholung ist insgesamt dreimal möglich.

Wiederholungen können nur über einen geltenden Lehrplan oder eines Lehrplanes abgelegt werden, der nicht länger als vier Jahre vor der Ablegung der Wiederholung außer Kraft getreten ist. Bei der Wiederholung von Externistenprüfungen über mehrere Schulstufen gilt die Frist von vier Jahren nur für die letzte Schulstufe und verlängert sich für die vorhergehenden Schulstufen entsprechend.

XIII. Verhinderung und Rücktritt des Prüfungskandidaten

Ist ein Prüfungskandidat an der Ablegung der Externistenprüfung oder aus Teilen derselben verhindert, hat er die Verhinderung nach Möglichkeit vor dem festgesetzten Prüfungstermin bekanntzugeben. Ein neuer Termin wird auf Ansuchen zugeteilt. **Nach Entgegennahme der Aufgabenstellung ist ein Rücktritt nicht mehr zulässig.**

XIV. Gebührenpflicht:

Für das Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung ist gemäß § 14 Tarifpost 6 eine Eingabegebühr von € 14,30 und gemäß Tarifpost 5 leg. cit. je Beilage von jedem Bogen eine feste Gebühr von € 3,90 Euro zu entrichten.

Für das Externistenprüfungszeugnis ist gemäß § 14 Tarifpost 14 Abs. 2 Z. 4 letzter Halbsatz eine Gebühr von € 14,30 zu entrichten.

Die Einzahlung hat auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu erfolgen:

Bankverbindung: BAWAG P.S.K.
IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713
BIC: BUNDATWW